



HESSISCHER LANDTAG

01. 06. 2022

Kleine Anfrage

Torsten Felstehausen (DIE LINKE) vom 01.04.2022

Pilotprojekt: Ausweitung der Videodokumentation in Streifenwagen zur Beweissicherung von Verkehrsverstößen

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Um Verkehrsverstöße schneller und sicherer dokumentieren zu können, setzt auch die Polizei in Hessen verstärkt auf Videokameras in Einsatzfahrzeugen. Sie filmen, wenn etwa Rettungsgassen auf Autobahnen blockiert werden. In Hessen hat die Polizei seit 2017 verschiedene Videosysteme in den Präsidien Frankfurt, Mittelhessen und Südhessen getestet. Fahrzeuge seien jeweils mit einer Front- und einer Heckkamera ausgerüstet worden. Ende vergangenen Jahres sei die Pilotphase erfolgreich abgeschlossen worden.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Zur Steigerung der Verkehrssicherheit und zur Steigerung der Effizienz polizeilicher Verkehrsüberwachung setzt die Polizei Hessen u.a. auf das innovative Einsatzmittel Videostreife. Nur mit Hilfe dieser ist es möglich, gefährliche Verstöße, wie das Blockieren der Rettungsgasse, aufzuzeichnen und später anzuzeigen, wenn der Streife eine unmittelbare Kontrolle des Täters nicht möglich ist. Nach erfolgreichem Abschluss der Erprobung von insgesamt 16 Fahrzeugen in allen hessischen Polizeipräsidien zu Jahresende 2021 wird die Videostreife BAB nun regulär im täglichen Dienst der Polizei-autobahnstationen genutzt. Durch den Einbau von insgesamt vier Kameras pro Fahrzeug kann die Dokumentation eines Blickwinkels von 360° um das Einsatzfahrzeug herum erfolgen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Mit welchen Maßnahmen wurde während der Videodokumentation aus Streifenwagen heraus die Umsetzung des Art. 13 Abs. 1 DSGVO sichergestellt?

Soweit die Datenverarbeitung, wie im vorliegenden Fall, im Rahmen von Maßnahmen nach der Strafprozessordnung (StPO) erfolgt, erhalten Betroffene Informationen zu Datenverarbeitungen zu den in § 45 S.1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) genannten Zwecken (Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung, Verfolgung oder Ahndung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten) gemäß § 500 Abs. 1 StPO i.V.m. § 55 BDSG. Die allgemeinen Informationen zu Datenverarbeitungen i.S.d. des § 55 BDSG werden für jedermann zugänglich auf der Internetpräsenz der hessischen Polizei zur Verfügung gestellt.

Frage 2. Wurde vor Umsetzung der Maßnahme eine Datenschutzfolgeabschätzung vorgenommen?

Eine Datenschutzfolgeabschätzung wurde durch die HPA (Hessische Polizeiakademie), jetzt HöMS (Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit), durchgeführt und den Polizeipräsidien zur Verfügung gestellt, um dort gegebenenfalls Anpassungen an die eigenen Verhältnisse vornehmen zu können.

Frage 3. Mit welchen technischen Maßnahmen wird sichergestellt, dass die personenbezogenen Daten Dritter unmittelbar nach Erfassung, bzw. bereits während der Erfassung anonymisiert werden?

Grundsätzlich wird die Videodokumentation erst eingeschaltet, sobald ein Verstoß wahrgenommen wird. Gemäß § 100h Abs. 3 StPO dürfen Maßnahmen nach Abs. 1 auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar mitbetroffen werden.

Eine Aufzeichnung personenbezogener Daten Dritter lässt sich auf Grund der verbauten Technik (360°-Kamera) nicht verhindern. Es handelt sich dabei um Videodateien, die in mehrere Sequenzen aufgeteilt sind, da in vier Richtungen aufgezeichnet wird. Bei der Auswertung der Aufnahmen wird geprüft, welche personenbezogenen Daten für das Ermittlungsverfahren benötigt werden. Alle anderen personenbezogenen Daten, die nicht der Beweissicherung dienen, werden sodann schnellstmöglich gelöscht. Zudem findet zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine Anonymisierung unbeteiligter Dritter durch die zuständige Bußgeldstelle statt.

Frage 4. Wurde der HDSB vor Umsetzung der Maßnahmen konsultiert?

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (HBDI) wurde in den Gesamtkomplex Videostreife bereits während der Pilotierung eingebunden. Aus einer vorliegenden Stellungnahme vom 5. Juni 2018 kann wiedergegeben werden, dass seitens des HBDI die Verwendung von Kameras zur Dokumentation von Verkehrsverstößen auf Grundlage des § 100h StPO zulässig sind. Demnach gibt es im Kontext von Verwendung, Archivierung und Löschung keine Besonderheiten und es gelten die Anforderungen des Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG).

Frage 5. Wäre es grundsätzlich technisch machbar, auch andere Verstöße (z.B. Halte- und Parkverstöße auf Geh- und Radwegen, Verstoß gegen Pflichtversicherungsgesetz, Verstoß gegen StVZO § 29, Verstöße gegen StVO §23 Abs. 1a u.a.) durch die Videodokumentationsanlagen in Polizeifahrzeugen zu erfassen und regelhaft auszuwerten?

Grundsätzlich wäre eine solche Dokumentation technisch umsetzbar. Jedoch ist zu bedenken, dass nicht immer ohne weiteres Verstöße auf den ersten Blick erkennbar sind. So z.B. bei den Verstößen gegen das Pflichtversicherungsgesetz. Die videobasierte Dokumentation wird jedoch erst bei Erkennen eines Verstoßes manuell gestartet und läuft nicht dauerhaft. Daher ist die Dokumentation andersartiger Verstöße grundsätzlich technisch möglich, jedoch ist diese auch abhängig von der Eignung der Bildaufnahmen zur Dokumentation.

Gegen weitere Verstöße durch regelwidriges Verhalten im fließenden Verkehr wird die Videostreife bereits erfolgreich eingesetzt, hier sind etwa Verstöße durch Mobiltelefonbenutzung während der Fahrt, Gurtverstöße, rechtswidrige Benutzung des Standstreifens, Rechtsüberholen und ähnliches zu nennen.

Frage 6. Wäre es technisch möglich, das Einsatzgeschehen im Nahbereich von Einsatzfahrzeugen regelhaft aufzuzeichnen und dürften diese Daten im Rahmen der StPO genutzt werden?

Die technische Möglichkeit das Einsatzgeschehen im Nahbereich von Einsatzfahrzeugen regelhaft aufzuzeichnen besteht bereits, wird jedoch im Land derzeit nicht genutzt.

Darüber hinaus können die Daten im Rahmen der StPO nur genutzt werden, wenn die Aufnahme als solche rechtmäßig ist. Gegen eine Verwertbarkeit im Sinne der StPO bestehen dann keine Bedenken, wenn es für den Einsatz der Kamera eine hinreichende Rechtsgrundlage gibt.

Wiesbaden, 21. Mai 2022

Peter Beuth